



Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Thomas Staudt (CDU)

Mitgliedschaft von Ortsfeuerwehren in Kreisfeuerwehrverbänden und Beitragslast der Gemeinden

Die Kreisfeuerwehrverbände im Land Sachsen-Anhalt leisten eine wichtige Arbeit für die Zusammenarbeit, Interessenvertretung und fachliche Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren. Sie sind in der Regel als eingetragene Vereine organisiert und unterliegen damit den Vorschriften der §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Nach den Satzungen vieler Kreisfeuerwehrverbände sind als ordentliche Mitglieder die Freiwilligen Feuerwehren der Orte, Ortsteile, Gemeinden und Städte vorgesehen. Diese üben ihre Mitgliedsrechte in der Regel über Delegierte oder Wehrleiter in den Mitgliederversammlungen aus.

Nach den brandschutz- und kommunalrechtlichen Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt sind Ortsfeuerwehren jedoch organisatorische Einheiten der jeweiligen Einheits- bzw. Verbandsgemeinde. Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und sind nicht selbstständige Träger von Rechten und Pflichten. Rechtsfähig ist vielmehr ausschließlich die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft als Träger der Feuerwehr.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Mitgliedschaft von Ortsfeuerwehren in Kreisfeuerwehrverbänden vereinsrechtlich einzuordnen ist, da nach allgemeinem Vereinsrecht grundsätzlich nur natürliche oder juristische Personen Mitglieder eines eingetragenen Vereins sein können.

Besondere praktische Bedeutung gewinnt diese Frage im Zusammenhang mit der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der Kreisfeuerwehrverbände. Diese werden regelmäßig nach der Anzahl der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren bemessen und faktisch von den jeweiligen Trägern der Feuerwehren, also den Einheits- und Verbandsgemeinden, getragen. Die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge erfolgt jedoch in den Mitgliederversammlungen der Kreisfeuerwehrverbände, in denen nach den vorliegenden Satzungen häufig Vertreter der Ortsfeuerwehren stimmberechtigt sind, während die Gemeinden als Träger der Feuerwehren teilweise lediglich als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie diese Organisationsform vereinsrechtlich und kommunalrechtlich zu bewerten ist und ob gegebenenfalls Anpassungsbedarf besteht, um eine rechtssichere und zugleich praktikable Struktur der Interessenvertretung der Feuerwehren sicherzustellen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung vereinsrechtlich die in Satzungen von Kreisfeuerwehrverbänden teilweise vorgesehene Mitgliedschaft von Ortsfeuerwehren, obwohl diese nach dem Brandschutz- und Kommunalrecht des Landes Sachsen-Anhalt organisatorische Einheiten der Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind?
2. Hält die Landesregierung es für vereinsrechtlich zulässig, dass Ortsfeuerwehren bzw. deren Vertreter in Mitgliederversammlungen von Kreisfeuerwehrverbänden Stimmrechte ausüben, obwohl Träger der Feuerwehren rechtlich die jeweiligen Gemeinden oder Verbandsgemeinden sind?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Konstellation, dass die Mitgliedsbeiträge der Kreisfeuerwehrverbände regelmäßig von den Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden als Träger der Feuerwehren getragen werden, während diese in den Mitgliederversammlungen teilweise kein eigenes Stimmrecht besitzen?
4. Sieht die Landesregierung vor diesem Hintergrund rechtliche oder organisatorische Anpassungsbedarfe bei der Ausgestaltung der Mitgliedschafts- und Stimmrechtsregelungen in den Satzungen der Kreisfeuerwehrverbände?
5. Welche Möglichkeiten bestehen nach Auffassung der Landesregierung, die Mitgliedschafts- und Vertretungsstrukturen in Kreisfeuerwehrverbänden so zu gestalten, dass sowohl den vereinsrechtlichen Anforderungen als auch den praktischen Belangen der Feuerwehrorganisation Rechnung getragen wird?
6. Sind der Landesregierung entsprechende Satzungsmodelle oder Praxislösungen aus Sachsen-Anhalt oder anderen Bundesländern bekannt, bei denen die Gemeinden als Träger der Feuerwehren formal Mitglieder sind und ihre Rechte durch Vertreter der Feuerwehren wahrnehmen lassen?
7. Beabsichtigt die Landesregierung, gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Feuerwehrverbänden zu prüfen, ob eine landesweit rechtssichere und zugleich praxisgerechte Ausgestaltung der Mitgliedschaftsstrukturen sinnvoll wäre?


Thomas Staudt - MdL

Industriestraße 4
39590 Tangermünde
Tel.: 039322 588967
www.thomas-staudt.de